



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 28.05.2021

Nr. 26

104

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales

Ich habe zur 1. (konstituierenden) öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 01.06.2021, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Wolf,
In der Wolbig 2,
63654 Büdingen-Wolf

Die Sitzung findet wegen der Corona-Pandemie im DGH Wolf statt, um ausreichend Platz für die Sitzungsteilnehmer zu gewährleisten und den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept und die Hygienesatzung der Stadt Büdingen.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Zutritt für Besucher, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist nicht möglich.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl des Ausschussvorsitzenden
- 3 Wahl eines stellvertretenden Vorsitzes
- 4 Verschiedenes

Dieter Jentzsch
Stadtverordnetenvorsteher

105

Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 1. (konstituierenden) Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 01.06.2021, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Wolf,
In der Wolbig 2,
63654 Büdingen-Wolf

Die Sitzung findet wegen der Corona-Pandemie im DGH Wolf statt, um ausreichend Platz für die Sitzungsteilnehmer zu gewährleisten und den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept und die Hygienesatzung der Stadt Büdingen.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Zutritt für Besucher, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist nicht möglich.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl des Ausschussvorsitzenden
- 3 Wahl eines stellvertretenden Vorsitzes
- 4 Büdingen, Stadtteil Rinderbügen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Die Preiserle" Hier: Abwägung und Satzungs-



5 beschluss
Verschiedenes

Dieter Jentzsch
Stadtverordnetenvorsteher

106

Schließung der städtischen Einrichtungen am Freitag, 04. Juni 2021

Am Freitag, dem 04. Juni 2021 bleiben die Stadtverwaltung, das Bürgerbüro, die Bücherei, der Bauhof, die Stadtwerke und die Kindergärten der Stadt Büdingen geschlossen.

Folgender Bereitschaftsdienst wurde eingerichtet:
Stadtwerke: 0800 800 44 33

107

Sitzung des Ortsbeirates Büdingen

Ich habe zur 2. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Büdingen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 07.06.2021, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal im
Brandschutzzentrum,
Orleshäuser Str. 14,
63654 Büdingen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept. Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Temporäre Sanierung eines Gehwegs an der Stadt- und Hainmauer am Seemenbach entlang
- 3 Aufstellung zweier Bänke im Ortsgebiet
- 4 Sachstand in der Altstadt nach dem Hochwasser
- 5 Sachstand: Start und Ausführung

- 6 „Büdingen blüht auf“
Sachstand: Planung künstlerische Gestaltung der Mauer gegenüber des Meliorsdamms 7
- 7 Sachstand: Erinnerungstafel für die Herrgottskapelle in der Bahnhofstraße
- 8 Offene Beschlüsse
- 9 Anfragen und Mitteilungen
- 10 Grundstücksverkauf in der Orleshäuser Straße - Es ist vorgesehen, TOP 10 in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten.

Thomas Appel
Ortsvorsteher

108

Wahlen zum Seniorenbeirat am 18. Juli 2021

Der Gemeindevwahlausschuss für die Beiratswahlen hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2021 festgestellt:

Für die Wahl zum Seniorenbeirat liegen 13 zulässige Wahlvorschläge vor. Nach § 2 Abs. 1 Beiratsatzung gilt: Die Beiräte bestehen aus 7 Mitgliedern. Der Kinder- und Jugendbeirat und der Seniorenbeirat werden für die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Mehrheitswahl statt, die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand ausgelost. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Mandate zu wählen sind.

Der Gemeindevwahlausschuss hat folgende Kandidaten in der genannten Reihenfolge zugelassen:

1. Eichenauer, Monika, geb. 1954
2. Rieger, Christel, geb. 1946
3. Meige, Horst, geb. 1951
4. Schubert, Sigrun, geb. 1942
5. Schierhorn, Karl Wilhelm, geb. 1949
6. Eckert, Rita, geb. 1953
7. Assel, Berthold, geb. 1942
8. Jeensch, Wolfgang, geb. 1950
9. Wagner, Gertraud, geb. 1948
10. Ihmig, Willbrand, geb. 1952
11. Borck, Michael, geb. 1955
12. Dr. Griethe, Hans Peter, geb. 1942
13. Supp, Norbert, geb. 1944

Büdingen, 26.05.2021

Sven Teschke
Gemeindevwahlleiter



109

Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat und zum Seniorenbeirat am 18. Juli 2021

Der Gemeindevwahlausschuss für die Beiratswahlen hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2021 festgestellt:

Für die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat liegen 7 zulässige Wahlvorschläge vor. Nach § 2 Abs. 6 Beiratssatzung gilt: Werden zur Wahl eines Beirates genauso viele Bewerber zugelassen, wie Sitze zu verteilen sind, entfällt die Wahl. Die Bewerber sind mit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses gewählt.

Die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat findet nicht statt. Die 7 zugelassenen Bewerber sind mit Abschluss der amtlichen Bekanntmachung gewählt:

1. Bittermann, Felix, geb. 2009
2. Blumenthal, Laura, geb. 1999
3. Michel, Otis, geb. 2008
4. Teschke, Andreas, geb. 2005
5. Trinkhaus, Marek, geb. 2005
6. Ulrich, Liam Alexander, geb. 2000
7. Winter, Lenja, geb. 2008

Büdingen, 26.05.2021

Sven Teschke
Gemeindevwahlleiter

110

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Weinfestes am Sonntag, den 05. September 2021, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr in den nachfolgend aufgeführten Straßen erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die Veranstaltung zulassen:

Vorstadt, Neustadt und Altstadt

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 05. September 2021, keine Gründe vorliegen, die aufgrund der Corona Pandemie notwendigen zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entgegenstehen, zugelassen werden.

Das Weinfest findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im Juni statt.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Das Weinfest erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Das Weinfest findet im Rahmen der Büdinger Kulturwochen statt.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 2.000 Besuchern zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Fest ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Das Weinfest war bereits für den 13.06.2021 allgemeinverfügt und wird nun pandemiebedingt auf den 05.09.2021 verschoben. Daher nun die



entsprechend notwendige neue Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung für den 13.06.2021 wurde aufgehoben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 2.000 Besucherzahlen (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben im Rahmen der Abfrage zur geplanten Veranstaltung keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in der Vorstadt, Neustadt und Altstadt der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Straßen als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, 28.05.2021

Erich Spamer
Bürgermeister

111

Widerruf der Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags; hier: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büdingen vom 04.03.2021

Da mit der Absage des Weinfestes für den 13.06.2021 die rechtliche Grundlage für den verkaufsoffenen Sonntag entfallen ist, wird auch die hierzu erfolgte Allgemeinverfügung vom 04.03.2021 zurückgenommen. Ein verkaufsoffener Sonntag findet nicht statt.

Büdingen, 28.05.2021

Erich Spamer
Bürgermeister



112

**Satzung über die erste Verlängerung einer
Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16
BauGB**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit § 51 HGO hatte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 25.05.2018 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen und am 08.06.2019 amtlich bekannt gemacht. In der Sitzung vom 21.05.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr gefasst. Die Verlängerung gilt bis einschließlich 29.05.2022.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Hain“ 1. Änderung. Dieser Geltungsbereich ist in der beigefügten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die erste Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

In diesem Bereich dürfen somit keine Veränderungen gem. 14 Abs. 1 Bau GB durchgeführt werden.

Büdingen, 26.05.2021

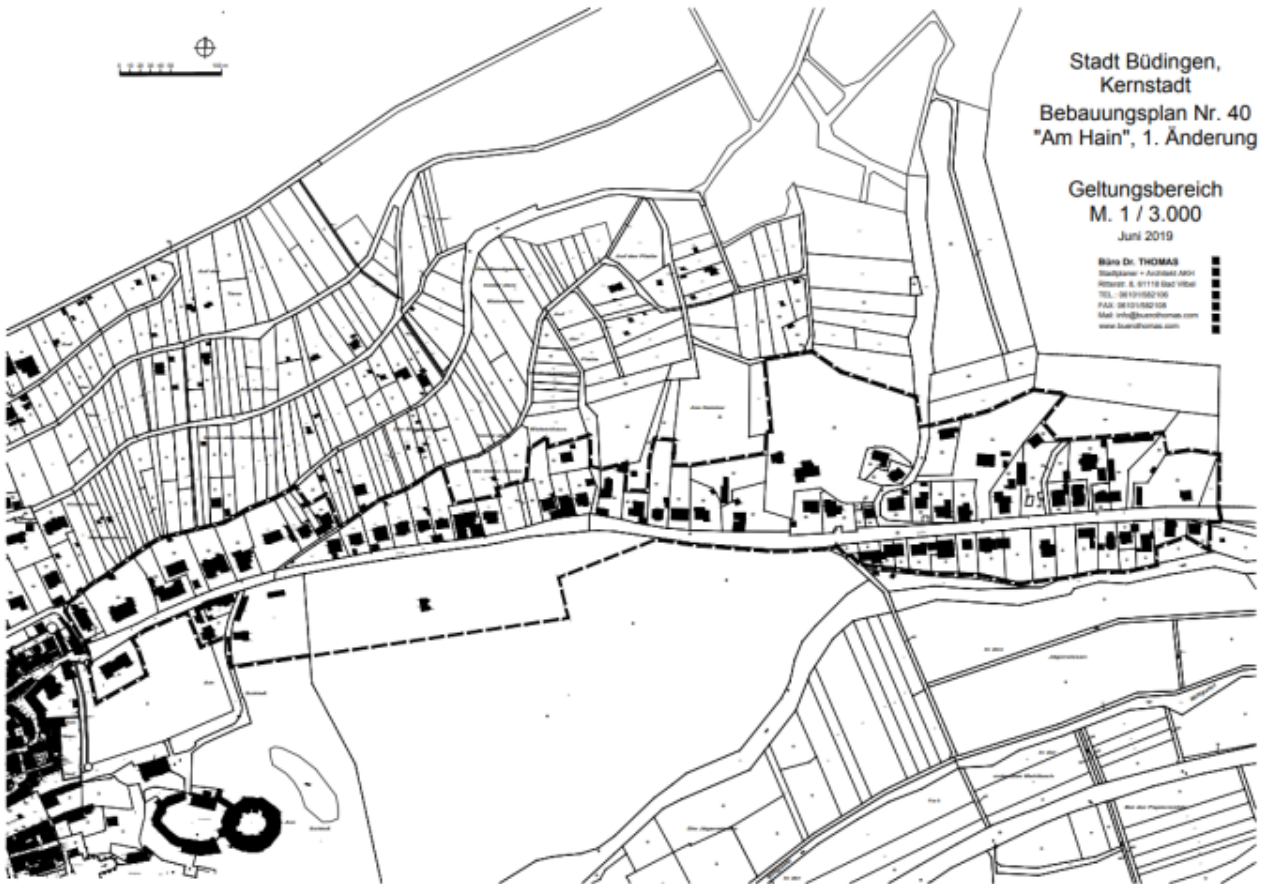
Erich Spamer
Bürgermeister



Stadt Büdingen,
Kernstadt
Bebauungsplan Nr. 40
"Am Hain", 1. Änderung

Geltungsbereich
M. 1 / 3.000
Juni 2019

Wilo Dr. THOMAS
Stadtplaner - Architekt AG
Wolfgang, B. 67119 Bad Homburg
Tel.: 06105/552108
Fax: 06105/552108
Mail: info@wilothomas.com
www.wilothomas.com



Veränderungssperre